

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge

Beförderung von Kohlendioxid (CO₂), tiefgekühlt, flüssig

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU) und der
Europäischen Schifferorganisation (ESO) *, ****

Zusammenfassung

Referenzdokumente: Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/6 der 41. Sitzung,
Januar 2023

Informelles Dokument INF.24 der 41. Sitzung, Januar 2023

Informelles Dokument INF.12 der 40. Sitzung, August 2023 —
Bericht der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“, Abschnitt P,
Nr. 57 bis 59;

Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/15 der 39. Sitzung,
Januar 2022

Informelles Dokument INF.6 der 39. Sitzung (einschließlich der
Tabelle für den „Tripelpunkt“ von Kohlendioxid), Januar 2022;

Informelles Dokument INF.18 der 40. Sitzung, August 2022.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/15.
** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.6.

Unter Verweis auf die oben genannten Dokumente und Diskussionen möchten EBU/ESO, wie auf der einundvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses beschlossen, folgende Änderungen zum ADN vorschlagen; die Änderungen sind **fett gedruckt und unterstrichen**:

a) In Tabelle C des Kapitels 3.2 für UN-Nr. 2187, in Spalte (20), Bemerkung 42 hinzufügen:

2187	KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2	3A	2.2	G	1	1	1	95	1	ja		nein	PP	0	31,39, <u>42</u>
------	--	---	----	-----	---	---	---	---	----	---	----	--	------	----	---	-------------------------

b) In Unterabschnitt 3.2.3.1 am Ende der Bemerkung 42 zu Tabelle C Spalte (20) drei zusätzliche Sätze hinzufügen:

„Für UN-Nummer 2187 „KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG“ gilt diese Vorschrift, wenn die Möglichkeit der Erstarrung vermieden wird. Um sicherzustellen, dass das Produkt in der flüssigen Phase bleibt, muss die Temperatur bei 15 °C über der Erstarrungstemperatur mit dem erforderlichen Druck während der Beförderung gehalten werden.

Das Beförderungspapier muss einen Hinweis auf die Vermeidung der Erstarrung des Produkts enthalten.“

c) In 3.2.3.3/ 3.2.4.3:

Bemerkung 42 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 1038 ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, ~~und~~ bei UN 1972 METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit hohem Methangehalt **und bei UN 2187, KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.**
